

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-22/0229	Status: öffentlich
Verfasser: Bau- und Ordnungsamt Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 04.02.2022
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Seebad Ueckermünde und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
21.02.2022 FA Bau, Ordnung und Sicherheit	
22.02.2022 Hauptausschuss	
03.03.2022 Stadtvertretung	

Begründung:

Die Stadt Seebad Ueckermünde bietet den Ueckermünder Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Dienstleistungen an. Dazu zählen in erster Linie Leistungen im eigenen Verantwortungsbereich. Um den Bürgerservice weiter zu verbessern, ist vorgesehen, künftig auch Aufgaben der Kfz-Zulassung im Einwohnermeldeamt der Stadt Seebad Ueckermünde wahrzunehmen, für die der Landkreis Vorpommern-Greifswald zuständig ist. Hierbei handelt es sich um Adressänderungen bei Ummeldungen und die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen. Damit könnte den Ueckermünder Bürgerinnen und Bürgern ein weiterer Service angeboten und ihnen Wege erspart werden.

Die Stadt Seebad Ueckermünde hat ein Interesse an der Übernahme dieser Aufgaben bereits bekundet, der Landkreis steht dem positiv gegenüber. Die personellen Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben liegen vor, es bedarf zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben keines zusätzlichen Personals. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die Laufzeit sind noch nicht terminiert, ein Beginn ist ab Mitte des Jahres 2022 wahrscheinlich.

Rechtsgrundlage für den Abschluss des erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist § 167 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) in der aktuellen Fassung.

Gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 13 KV M-V ist auf Seiten der Stadt Seebad Ueckermünde die Stadtvertretung für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entscheidungszuständig. Nach § 167 Absatz 5 KV M-V bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung Ueckermünde stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald auf die Stadt Seebad Ueckermünde gemäß Anlage 1 zu.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Beginn und Laufzeit des Vertrages in Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald festzulegen.

Kliewe
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald auf die Stadt Seebad Ueckermünde, Stand 19.01.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack, sowie dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Landrates, Herrn Jörg Hasselmann,

- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

der Stadt Seebad Ueckermünde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Kliewe, sowie dem 1. Stellvertretenden Bürgermeister, Herr Sven Behnke,

- im weiteren „**Stadt**“ genannt -

wird auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die dem Landrat nach § 3 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVZustLVO M-V) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der hier in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Der Bürgermeister nimmt somit im Auftrag die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt nimmt ab dem folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- a. Adressänderung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem eigenen Amtsbezirk haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.
- b. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 FZV für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Stadtverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Softwareanbieter Telecomputer veranlassen.

Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Stadt jeweils Ansprechpartner, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal der Stadt. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis Ansprechpartner.

§ 4 Kostenabwicklung

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Die Stadt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Soweit die vereinnahmten Gebühren nicht dem Landkreis zustehen (siehe Abs. 3), verbleiben diese bei der Stadt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen der Stadt durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Für jede Adressänderung, derzeitige Gebühren 11,10 Euro, stehen dem Landkreis 5,50 Euro, für eine Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 7,80 Euro, stehen dem Landkreis 3,50 Euro zu. Für eine Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 2,60 Euro, stehen dem Landkreis 1,60 Euro zu. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis zu überweisen. Der Gebührenanteil des Landkreises setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einem Verwaltungsanteil (Softwarekosten, Fehlerbearbeitung usw.) und wird bei Veränderungen neu verhandelt.
- (4) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden der Stadt durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (2) Die Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt amin Kraft.

Greifswald, den

Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Siegel -

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ueckermünde, den

Jürgen Kliewe
Bürgermeister
der Stadt Seebad Ueckermünde

- Siegel -

Sven Behnke
1. Stellvertretender Bürgermeister
der Stadt Seebad Ueckermünde

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom _____.____.20__ genehmigt.